

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die sorgeberechtigten Personen Gebührenschuldner.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Jeder Benutzer hat eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z. B. Flurbereiche).
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche monatlich 7,33 €.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in Unterkünften oder Pensionen wird nicht reduziert und entsprechend der tatsächlichen Kosten (z.B. Kaltmiete, Nebenkosten oder Übernachtungskosten) in Rechnung gestellt.

§ 3
Nebenkosten

- (1) Nebenkosten für Stromversorgung, Wasser- und Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Heizkosten, Gebäudeversicherungsbeiträge, Grundsteuer und Schornsteinfeger sind monatlich pauschal neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Pauschalentschädigung für die Nebenkosten beträgt monatlich 4,61 € je qm Nutzfläche.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 4 und endet nach § 2 Abs. 9 der Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Samtgemeindekasse zu zahlen.
- (2) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbegins und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Isenbüttel, den 08.12.2022

Gaus
Samtgemeindebürgermeister